



Appellation d'origine protégée Indication géographique protégée

Spezialitäten mit Charakter
Reflets de nos terroirs

STATUTEN

der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP

Kapitel I - Name, Ziele und Mittel

Artikel 1 - Name

Unter dem Firmennamen « Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP » besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches. Im Folgenden Vereinigung genannt.

Artikel 2 - Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist in Bern.

Artikel 3 - Ziele

¹Die Vereinigung hat als Ziel die Basispromotion sowie die Verteidigung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP) und der geschützten geografischen Angaben (IGP).

²Um diese Ziele zu erreichen, entwickelt die Vereinigung eine Strategie zur Kommunikation und Interessenvertretung, um die AOP- und IGP-Zeichen zu fördern.

³Die Vereinigung gewährleistet die Finanzierung und die Koordination der notwendigen Massnahmen für die Basispromotion und die Interessenvertretung der AOP und IGP.

Artikel 4 - Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Umsetzung dieser Vereinszwecke bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) obligatorischen und freiwilligen Abgaben der Aktivmitglieder,
- c) freiwilligen Abgaben der Passivmitglieder,
- d) Zuwendungen des Bundes und der Kantone,
- e) Spenden

Kapitel II - Mitglieder

Artikel 5 – Arten der Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern,
- b) Passivmitgliedern

Artikel 6 - Aufnahme

Der Status der Mitglieder wird wie folgt definiert:

- a) Aktivmitglied kann jede schweizerische Sortenorganisation werden, die eine AOP oder IGP erhalten hat (antragsstellende Gruppierung). Ein privates schweizerisches Unternehmen, das AOP oder IGP Produkte vermarktet, kann ebenfalls Aktivmitglied werden, indem ein Lizenzvertrag mit der Vereinigung eingegangen wird, aber nur solange die entsprechende Sortenorganisation nicht selbst Mitglied der Vereinigung ist. Das Unternehmen hat kein Stimmrecht.
- b) Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit der Vereinigung unterstützt. Ein Passivmitglied hat kein Stimmrecht.
- c) Eine Mitgliedschaft kann mit einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand der Vereinigung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Artikel 7 - Mitgliederbeiträge

¹Die Mitglieder der Vereinigung sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.

²Mit der Bezahlung des Jahresbeitrags erfolgt der Beitritt in die Vereinigung und die Zustimmung zu den Statuten.

Artikel 8 – Beiträge der Aktivmitglieder

¹Die Sortenorganisationen, die Aktivmitglied sind, verpflichten sich eine jährliche Abgabe zu entrichten, die sich nach dem Umsatz richtet, den jene Mitglieder der Sortenorganisation durch den Verkauf von Erzeugnissen erzielen, die das Recht haben das AOP- oder IGP-Zeichen zu verwenden.

²Die Vereinigung wird von ihren Mitgliedern ausdrücklich ermächtigt, die ihr mitgeteilten Beträge, welche als Berechnungsgrundlage für die Abgaben dienen, zu überprüfen.

Artikel 9 - Austritt - Streichung - Ausschluss

¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der Vereinigung oder der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

²Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag und die Abgaben sind für das laufende Jahr zu entrichten.

³Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds bestimmen, wenn der Mitgliederbeitrag oder die Abgaben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurden oder wenn das Mitglied die Anforderungen gemäss Art. 6a nicht mehr erfüllt. In jedem Fall sind die Mitgliederbeiträge und Abgaben für das ganze Jahr zu entrichten. Ihre Rechte, insbesondere die Verwendung der Logos AOP oder IGP, erlöschen augenblicklich.

⁴Der Vorstand kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beantragen, wenn die Interessen oder das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Vereinigung dies erfordern. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand anzuhören. Die Ausschlussentscheidung kann innerhalb 30 Tagen bei der Generalversammlung angefochten werden.

Artikel 10 – Befugnisse und Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder der Vereinigung müssen die Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und jene des Vorstands respektieren. Sie sind gehalten, den Jahresbeitrag zu zahlen und die Abgaben zu entrichten.

²Die Sortenorganisationen, die Aktivmitglied sind, haben folgende Rechte:

- a) Verwendung der Logos AOP und IGP, die der Vereinigung gehören, für die registrierten Erzeugnisse,
- b) Teilnahme an allen von der Vereinigung organisierten Promotionsmassnahmen.

Kapitel III – Organe der Vereinigung

Artikel 11 - Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren,
- d) die Geschäftsführung.

Artikel 12 - Generalversammlung

¹Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das höchste Organ der Vereinigung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen und zwar innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

²Sie kann auch auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.

Artikel 13 – Einberufung der Generalversammlung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden durch schriftliche Einladung einberufen und mindestens 20 Tage vorher an die Adresse zugestellt, die dem Vorstand von den Mitgliedern angegeben wurde. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Artikel 14 – Kompetenzen der Generalversammlung

¹Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Allgemeine Entscheidungen betreffend der Ziele und der Verwaltung der Vereinigung,
- b) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren für eine Dauer von 2 Jahren,
- c) Jährliche Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- d) Jährliche Festsetzung der Pflichtbeiträge,
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung der Vereinigung,
- f) Änderungen der Statuten,
- g) Auflösung der Vereinigung,
- h) Gerechtfertigter Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Festsetzung der Entschädigung des Vorstands.

²Sie ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig über sämtliche traktandierten Geschäfte.

³Die Beschlussfassung erfolgt mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen der Sortenorganisationen, welche Aktivmitglied sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 15 – Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden, sind zusätzlich auf die Traktandenliste zu setzen und jedem Mitglied zuzuschicken.

Artikel 16 - Vorstand

¹Die Vereinigung wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens fünf von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist. Mit Ausnahme eines Mitglieds des Vorstandes können ausschliesslich natürliche Personen dem Vorstand angehören, welche gleichzeitig ein Aktivmitglied der Vereinigung vertreten.

²Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte der Vereinigung und Vertretung derselben nach aussen,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- c) Definition und Ausführung der Strategie der Vereinigung,
- d) Ernennung eventueller spezieller Kommissionen,
- e) Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung,
- f) Bericht an die Generalversammlung,
- g) Festlegung der Aufnahmebedingungen an Aktivmitgliedern,
- h) Vorschlag für die obligatorischen Abgaben der Aktivmitglieder,
- i) Äusserung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- j) Ernennung des Geschäftsführers der Vereinigung, Definition des Pflichtenheftes und Festlegen des Gehalts,
- k) Bestimmung der Mitarbeiter auf Vorschlag des Geschäftsführers, Definition ihres Pflichtenheftes und ihres Gehalts,
- l) Ausführung aller Aufgaben, die das Gesetz oder die Statuten nicht für ein anderes Organ vorgesehen haben.

³Der Vorstand kann ein Büro oder Dritte mit der Wahrnehmung gewisser laufender Aufgaben betrauen.

Artikel 17 – Entschädigung des Vorstands

¹Die Mitwirkung im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Spesen der Vorstandsmitglieder werden vergütet.

²Der Vorstand kann die Verwaltungsaufgaben und Ziele der Vereinigung an Dritte übertragen.

Artikel 18 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird einem Geschäftsführer übertragen, der die Aufgaben und das Personal der Vereinigung gemäss dem Pflichtenheft, das er vom Vorstand erhalten hat, verwaltet.

Artikel 19 - Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren aus den Mitgliedern der Vereinigung.

Kapitel IV - Auflösung

Artikel 20 – Entscheidung zur Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Sortenorganisationen, welche Aktivmitglied sind, beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Vereinigung muss das Vermögen der Vereinigung für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden, die mit den Zielen der Vereinigung übereinstimmen und vereinbar sind.

Kapitel V - Diverses

Artikel 21 – Verantwortung der Vereinigung

Die Vereinigung haftet Dritten gegenüber nur bis zur Höhe des Vermögens der Vereinigung. Die Mitglieder können nicht persönlich belangt werden.

Artikel 22 – Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Februar 1999 genehmigt und am 7. Mai 2013 geändert. Sie treten unmittelbar in Kraft.

Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rechts. Im Fall von Divergenzen zwischen der deutschen und der französischen Version gilt die französische Version.

Bern, den 7. Mai 2013